

## Amt Britz-Chorin-Oderberg sucht Wahlhelfer



# Wahllokal



» Das Amt Britz-Chorin-Oderberg sucht für die Besetzung von 19 Wahllokalen in den Gemeinden und Ortsteilen am 26. Mai 2019 Helfer für die Wahlvorstände. Neben der Wahl zum Europaparlament werden auch die Vertreter des Kreistages, die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Stadtverordnetenversammlung, die Gemeindevertretungen und je nach Ortsteil Ortsvorsteher bzw. Ortsbeiräte gewählt.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung am Wahltag verantwortlich. In Vorbereitung dieser Aufgabe werden Schulungen durchgeführt. In den Wahlvorstand werden Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen, sie müssen deshalb das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Auslagenersatz und Erfrischungsgelder werden nach den gesetzlichen Vorschriften gezahlt.

Interessierte können ihre Bereitschaft per E-Mail an **wahlen@amt-bco.de** melden oder sich telefonisch an die Amtsverwaltung wenden:

**Herr Pätz:** ☎ (03334) 45 76-17 oder

**Frau Hampel:** ☎ (03334) 45 76-40

Weitere Informationen zu den anstehenden Wahlen finden Sie in den kommenden Wochen im Internet unter:

**britz-chorin-oderberg.de/wahlen**

*Brigitte Reibeholz, Wahlleiterin*

### AUS DEM INHALT

#### Junges Leben

Naturcamps und  
HIP-HOP-Sommercamp 2019

.....SEITE 19



#### Kultur

Kino und Konzert  
im Café Hier & Jetzt

.....SEITE 21



#### Lokales

Rückschau auf die Seniorenarbeit  
im Jahr 2018 in Golzow

.....SEITE 24



INHALTSVERZEICHNIS

I. Amtlicher Teil

|                                                                                                                                                                                    |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2019                                                                                                                    | Seite 3  |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019                                                                                                               | Seite 4  |
| Hauptsatzung der Gemeinde Britz                                                                                                                                                    | Seite 5  |
| Hauptsatzung der Gemeinde Chorin                                                                                                                                                   | Seite 7  |
| Hauptsatzung der Gemeinde Liepe                                                                                                                                                    | Seite 9  |
| Hauptsatzung der Stadt Oderberg                                                                                                                                                    | Seite 11 |
| Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee                                                                                                                                              | Seite 12 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28. Januar 2019                                                                            | Seite 14 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 10. Januar 2019                                                                       | Seite 14 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 8. Januar 2019                                                                             | Seite 15 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 8. November 2018, vom 13. Dezember 2018, vom 10. Januar 2019 und vom 24. Januar 2019 | Seite 15 |

|                                                                                                                  |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 16. Januar 2019 | Seite 17 |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim                                                  | Seite 17 |
| Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2019 des Wasser- und Bodenverbandes »Welse«                              | Seite 17 |
| Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest am 15. März 2019                         | Seite 18 |
| Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow am 12. April 2019                                    | Seite 18 |

II. Nichtamtlicher Teil

|                                            |       |
|--------------------------------------------|-------|
| Lokales                                    | Seite |
| Junges Leben                               | Seite |
| Kultur – Ausstellungen und Veranstaltungen | Seite |
| Vereine                                    | Seite |
| Rathausinformationen                       | Seite |

**IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon: (030) 28 09 93 45  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamtinhalt:**

Ines Thomas (V.i.S.d.P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:**

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
  
Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. CH-100/2018 der Gemeindevertretung Chorin vom 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 3.517.077 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 3.644.712 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR         |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 4.194.297 EUR |
| Auszahlungen auf | 4.477.555 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|                                                        |               |
|--------------------------------------------------------|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 3.002.447 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 3.028.855 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 1.191.850 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 1.435.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 13.200 EUR    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

|                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 273 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 324 v. H. |

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

Britz, 05. Februar 2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2019

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2019 nehmen.

Britz, 05. Februar 2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2019«, die von der Gemeindevertretung Chorin am 20. Dezember 2018 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

»Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2019 nehmen.«

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin Oderberg«, Ausgabe 02/2019 am 22. Februar 2019 angeordnet.

Britz, 05. Februar 2019

Jörg Matthes  
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss PS-039/2018 der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 1.120.177 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.112.150 EUR |
| außerordentliche Erträge auf       | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR         |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.344.406 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.956.730 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|                                                        |             |
|--------------------------------------------------------|-------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 834.246 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 959.180 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 426.860 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 877.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 83.300 EUR  |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 120.150 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR       |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR       |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- |                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 400 v. H. |
2. Gewerbesteuer
- |  |           |
|--|-----------|
|  | 323 v. H. |
|--|-----------|

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro
- festgesetzt.

Britz, 12. Februar 2019

Jörg Matthes  
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019«, die von der Gemeindevertretung Parsteinsee am 10. Dezember 2018 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

»Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019 nehmen.«

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin Oderberg«, Ausgabe 2/2019 am 22. Februar 2019 angeordnet.

Britz, 12. Februar 2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019 nehmen.

Britz, 12. Februar 2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Britz

Vom 11. Februar 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) geändert worden ist, am 19. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Britz«.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in grün auf goldenem Boden zwei verschränkte goldene Birkenschösslinge, unten überdeckt von zwei schwebenden, schräggekreuzten silbernen Sensen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehre-

ren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.  
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 5

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt die Gemeinde die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde mit Fragen, Vor-



schlagen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

- (2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 8**

### **Einwohnerbefragung**

- (1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für die Gemeindevertretung grundsätzlich nicht bindend.
- (2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:
  1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
  2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.
- (4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:
  1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
  2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Einwohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.
  3. Festlegung eines Quorums.
  4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 9**

### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berüh-

ren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:

1. mediengebundene Formen
  2. offene Formen der Beteiligung und
  3. projektbezogene Formen.
- (2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

## **§ 10**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
  1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel, die Vergabe von
    - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme,
    - b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
    - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
  2. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bis 500 Euro.
  3. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.
  4. Der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 500 Euro nicht überschreitet.
- (2) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenzen ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Die Entscheidung in Form des begründeten Vergabevermerks ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die Gemeindevertretung jeweils zum ersten Monat eines Quartals über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde im vorherigen Quartal zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht mit Einzelbeträgen zu erfolgen.
- (4) Die Gemeindevertretung ist jeweils zum ersten Monat eines Quartals über anhängige gerichtliche Verfahren an denen die Gemeinde als Partei beteiligt ist, zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht zu erfolgen, in der mindestens der Gegenstand der Klage und die streitenden Parteien benannt werden. Soweit ein Streitwert bekannt oder zu ermitteln ist, ist dieser ebenfalls anzugeben.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Britz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekannt-

machung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Eisenwerkstraße 11 öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt abweichend von Absatz 2 in dem in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskasten. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 12

Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

- (2) In dringenden Fällen wird der Amtsdirektor ermächtigt, im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister selbständig über die Einstellung von Arbeitnehmern zu entscheiden. über das Ergebnis des Einstellungsverfahrens ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung der Gemeinde Britz« vom 15. September 2015, die zuletzt durch die »Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Britz« vom 27. September 2016 geändert worden ist, außer Kraft.

Britz, den 11. Februar 2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Vom 11. Februar 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) geändert worden ist, am 29. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Chorin«.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
  - 1. Ortsteil Brodowin,  
in den Grenzen der Gemarkung Brodowin
  - 2. Ortsteil Chorin,  
in den Grenzen der Gemarkung Chorin
  - 3. Ortsteil Golzow,  
in den Grenzen der Gemarkung Golzow
  - 4. Ortsteil Neuehütte,  
in den Grenzen der Gemarkung Neuehütte
  - 5. Ortsteil Sandkrug,  
in den Grenzen der Gemarkung Sandkrug
  - 6. Ortsteil Senftenhütte,  
in den Grenzen der Gemarkung Senftenhütte
  - 7. Ortsteil Serwest,  
in den Grenzen der Gemarkung Serwest
- (4) Für die in Absatz 3 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus drei Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und den stellvertretenden Ortsvorsteher.

§ 2

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf  
oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 10 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  - 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

**§ 4****Unterrichtung und Beteiligung  
der Einwohner**

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt die Gemeinde die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

**§ 5****Einwohnerfragestunde**

- (1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde mit Fragen, Vorschlägen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

**§ 6****Einwohnerversammlung**

- (1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 7****Einwohnerbefragung**

- (1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für die Gemeindevertretung grundsätzlich nicht bindend.
- (2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:
  1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
  2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.
- (4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:
  1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
  2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Ein-

wohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.

3. Festlegung eines Quorums.
4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 8****Beteiligung und Mitwirkung  
von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche betreffen, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:
  1. mediengebundene Formen
  2. offene Formen der Beteiligung und
  3. projektbezogene Formen.Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

**§ 9****Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

1. entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
  - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme.
  - b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
  - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
2. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bei Beträgen bis 500 Euro.
3. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.

**§ 10****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Chorin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:



- |                       |                                                    |
|-----------------------|----------------------------------------------------|
| Ortsteil Brodowin     | Anger, gegenüber<br>Brodowiner Dorfstraße 19       |
| Ortsteil Chorin       | Mittelreihe 7                                      |
| Ortsteil Golzow       | Bushaltestelle,<br>gegenüber Postberg 12           |
| Ortsteil Neuehütte    | Bürgerhaus,<br>Waldstraße 31a                      |
| Ortsteil Sandkrug     | Angermünder Straße 36                              |
| Ortsteil Senftenhütte | Ärmel 14                                           |
| Ortsteil Serwest      | Buswendeschleife, neben<br>Serwester Dorfstraße 15 |
- Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Be-

kanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin vom 30. September 2016, die zuletzt durch die Erste Änderungssatzung vom 10. Februar 2017 geändert worden ist, außer Kraft.

*Britz, den 11. Februar 2019*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

**Hauptsatzung der Gemeinde Liepe**

**Vom 11. Februar 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) geändert worden ist, am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Liepe«.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

**§ 2  
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf  
oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 3  
Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 10 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

**§ 4  
Unterrichtung und Beteiligung  
der Einwohner**

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt die Gemeinde die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

**§ 5  
Einwohnerfragestunde**

- (1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde mit Fragen, Vorschlägen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

**§ 6  
Einwohnerversammlung**

- (1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der

Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 7**

### **Einwohnerbefragung**

- (1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für die Gemeindevertretung grundsätzlich nicht bindend.
- (2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:
  1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
  2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.
- (4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:
  1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
  2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Einwohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.
  3. Festlegung eines Quorums.
  4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 8**

### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:
  1. mediengebundene Formen
  2. offene Formen der Beteiligung und
  3. projektbezogene Formen.
- (2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

## **§ 9**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
  1. entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
    - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtaumaßnahme.
    - b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
    - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
  2. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bei Beträgen bis 500 Euro.
  3. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.

- (2) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenzen ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Die Entscheidung in Form eines Vergabevermerks ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Liepe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Karl-Liebknecht-Straße 1 (Nebengebäude) öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt abweichend von Absatz 2 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Karl-Liebknecht-Straße 1 (Nebengebäude). Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung der Gemeinde Liepe« vom 13. November 2013 außer Kraft.

*Britz, den 11. Februar 2019*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

# Hauptsatzung der Stadt Oderberg

Vom 11. Februar 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), die zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) geändert worden ist, am 12. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen »Oderberg«.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt wird wie folgt beschrieben: Es zeigt in Silber über grünem Schildfuß eine bezinnte dreitürmige Burg mit schwarzem Tor und geöffneten goldenen Torflügeln. Über den mit je einem schwarzen Fenster versehenen Türmen schwebt ein roter goldbewehrter Adler.
- (2) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: Rot mit dem Stadtwappen zwischen zwei schmalen weißen Streifen.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 5

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Stadt unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt beteiligt die Stadt die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Stadt das Recht, sich in Angelegenheiten der Stadt mit Fragen, Vorschlägen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Stadt betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich nicht bindend.
- (2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:
  - 1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
  - 2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.
- (4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:
  - 1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
  - 2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Einwohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.
  - 3. Festlegung eines Quorums.
  - 4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Stadt betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren.

Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 9**

**Beteiligung und Mitwirkung  
von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:
  1. mediengebundene Formen
  2. offene Formen der Beteiligung und
  3. projektbezogene Formen.
- (2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

**§ 10**

**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
  1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel, die Vergabe von
    - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme,
    - b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
    - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
  2. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Stadt bis 2.500 Euro.
  3. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 2.500 Euro nicht überschreitet.
  4. Der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 2.500 Euro nicht überschreitet.
- (1) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenzen ist der Stadtverordnetenversammlung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Die Entscheidung in Form eines Vergabevermerks ist der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

**§ 11**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oderberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im

»Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
  - Berliner Straße 89
  - Am Friedenshain 31
  - Neuendorf 23Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung der Stadt Oderberg« vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

*Britz, den 11. Februar 2019*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee

**Vom 11. Februar 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), die zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) geändert worden ist, am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Parsteinsee«.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
  1. Ortsteil Lüdersdorf,  
in den Grenzen der Gemarkung Lüdersdorf
  2. Ortsteil Parstein,  
in den Grenzen der Gemarkung Parstein.

**§ 2**

**Wappen und Flagge**

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Schräg geteilt von Gold über Blau, oben zwei schwarze, begrannete Ähren, davon die



linke außen mit einem geknickten Halmblatt, unten zwei versetzt übereinander linkshin schwimmende silberne Fische.

- (2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Dreistreifig, Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen, bei Aufhängung an einem Querholz.

**§ 3**

**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 4**

**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

**§ 5**

**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt die Gemeinde die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

**§ 6**

**Einwohnerfragestunde**

- (1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde mit Fragen, Vorschlägen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

**§ 7**

**Einwohnerversammlung**

- (1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffent-

liche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.

- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 8**

**Einwohnerbefragung**

- (1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für die Gemeindevertretung grundsätzlich nicht bindend.
- (2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:
1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
  2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.
- (4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:
1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
  2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Einwohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.
  3. Festlegung eines Quorums.
  4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 9**

**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:
1. mediengebundene Formen
  2. offene Formen der Beteiligung und
  3. projektbezogene Formen.
- (2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

**§ 10**

**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel, die Vergabe von
  - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme,



- b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 2.500 Euro.
- c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 1.000 Euro.
- 2. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bis 2.500 Euro.
- 3. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 2.500 Euro nicht überschreitet.
- 4. Der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 2.500 Euro nicht überschreitet.
- (1) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenzen ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Die Entscheidung in Form eines Vergabevermerks ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

### **§ 11**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Parsteinsee, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprech-

zeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:  
Ortsteil Lüdersdorf      Dorfstraße 50  
Ortsteil Parstein      Angermünder Straße 11  
Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee« vom 16. März 2009 außer Kraft.

*Britz, den 11. Februar 2019*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28.01.2019**

### **Nichtöffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr. BR-002/2019**

##### **Personalentscheidung – Kita »Sonnenzwerge«**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-003/2019**

##### **Personalentscheidung – Hort »Britzer Strolche«**

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr. BR-005/2019**

#### **Personalentscheidung – Kita »Sonnenzwerge«**

– Beschluss angenommen

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 10.01.2019**

### **Nichtöffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr.: HO-001/2019**

##### **Vergabe Winterdienst auf der Fahrbahn in der Gemeinde Hohenfinow**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 08.01.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-002/2019

##### Vergabe von Bauleistungen für die „Energetische Ertüchtigung von Straßenleuchten (Umrüstung auf LED)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung, für die Bauleistungen für die „Energetische Ertüchtigung von Straßenleuchten (Umrüstung auf LE) in Teilbereichen der Gemeinde Liepe“ gemäß § 16d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter, Lorenz Elektrohandwerk, Ziegeleiweg 6a, 16248 Lunow-Stolzenhagen, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LI-003/2019

##### Vergabe Winterdienstleistung auf der Fahrbahn in der Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Vergabe der Winterdienstleistung an die Firma GIX Dienstleistungen, Kyrylo Kostykov mit Sitz in Hohenfinow mit einer Bindungsfrist des Vertrages bis 30.04.2020.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 08.11.2018

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-083/2018

##### Errichtung einer Bushaltestelle in Niederfinow, Dorfmitte, entlang der Hebewerkstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Errichtung einer Bushaltestelle in der Hebewerkstraße zwischen den Hausnummern 3 und 4 auf dem Grundstück Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 22. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Anträge zu stellen bzw. erforderliche Genehmigungen einzuholen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-084/2018

##### Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters an den Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (§ 14 Absatz 2 BbgKWahlG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters nach § 14 Absatz 2 Satz 1 BbgKWahlG an den Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu übertragen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-085/2018

##### Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Niederfinow für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 (§ 21 Absatz 1 BbgKWahlG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in einem Wahlkreis durchzuführen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-089/2018

##### Wahl eines Vertreters im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow wählt Herrn René Otremba zum Vertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-090/2018

##### Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow wählt Herrn Thomas Siebke zum Stellvertreter für den Vertreter des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-091/2018

##### Wahl eines Vertreters im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow wählt Herrn Thomas Siebke zum Vertreter für den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-092/2018

##### Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow wählt Herrn René Otremba zum Stellvertreter für den Vertreter des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-094/2018

##### Bauhofleistungen 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Abnahme von zusätzlichen 60 Baubetriebshofstunden für das Jahr 2018.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-086/2018

##### Änderung des Beschlusses NI-073/2018 zum Verkauf des bebauten Flurstückes 31 der Flur 6, Gemarkung Niederfinow

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-093/2018

##### Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Antrag wasserrechtliche Genehmigung Errichtung Sportbootliegestelle

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13.12.2018

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-095/2018

##### Vergabe Winterdienstleistung auf der Fahrbahn in der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Pflege der Grünflächen für

1. die Kindertagesstätte
2. des Hilligesplatzes
3. der Wendeschleife Stecherschleuse
4. des Parkplatzes im Oberhafen (einschließlich gießen und pflegen der Bäume)
5. des Friedhofes
6. dem Park am Kanal
7. Zuwegung zum Retensionsteich

sowie zusätzlich für den Friedhof

1. die Wegepflege und -instandsetzung,
2. den Baum- und Gehölzschnitt,
3. das Freischneiden des Lichtraumprofils,
4. Entsorgung des Schnittgutes, der Abfälle aus den Kompostboxen sowie des Restmülls,
5. Einebnung von Gräbern (auf Anforderung) und Auffüllen von Unebenheiten,

durch Angebotsbeziehung im Rahmen einer freihändigen Vergabe auszuscheiden. Die Dienstleistung ist zunächst bis 31.12.2019 zu erbringen.

Wird der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-096/2018

##### Vergabe der Winterdienstleistung in der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow entscheidet sich gegen die Vergabe der Winterdienstleistung an den Bieter A und beauftragt den Amtsdirektor, nach einem wirtschaftlichen Anbieter zu suchen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-097/2018

##### Vergabe der Winterdienstleistung in der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Planungsleistungen für die Sanierung der „Kita Spatzennest“, der „Turnhalle“ und des „Sportlerheims“ an das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde zu vergeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt eine stufenweise Beauftragung des Ingenieurbüros für Bauplanung GmbH Eberswalde mit der 1. Stufe Leistungsphase 1-3 für die Sanierung der „Turnhalle“ und des „Sportlerheims“ ohne den Anspruch auf eine Weiterbeauftragung.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 10.01.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-001/2019

##### Vergabe Winterdienstleistung auf der Fahrbahn in der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Vergabe der Winterdienstleistung an die Firma GIX Dienstleistungen, Kyrylo Kostyrykov mit Sitz in Hohenfinow mit einer Bindungsfrist des Vertrages bis 30.04.2020.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 24.01.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-007/2019

##### Unterstützung des Kulturkreises Niederfinow e. V. bei der Ausrichtung des 10. Schleusenfestes und Herbstfeuers 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt am 04.05.2019 auf dem gemeindeeigenen Platz in Stecherschleuse ein Schleusenfest und am 08.11.2019 auf dem Platz an der Feuerwehr ein Herbstfeuer durchzuführen. Mit der Organisation wird der Kulturkreis Niederfinow e. V. beauftragt. Der Kulturkreis Niederfinow übernimmt in diesem Zusammenhang den Auf- und Abbau der beiden Veranstaltungen (Bühnenaufbau, Großzelt für Schleusenfest etc.), die Standbetreuung, Organisation des Rahmenprogramms sowie die Organisation der Speisen- und Getränkeversorgung. Ebenso sind die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der

GEMA-Gebühren vom Veranstalter, dem Kulturkreis Niederfinow e. V. vorzunehmen.

Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden 20 Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt (Vorjahreswert 20 Stunden).

Der Betrag in Höhe von 3.700,00 € wird im Haushalt 2019 bereitgestellt.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-006/2019

##### Stellenbesetzungsverfahren – Parkplatz Niederfinow für die Saison 2019

– Beschluss angenommen

# Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 16.01.2019

## Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: OD-006/2019 Überlassung eines Schiffsmodels

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, das Schiffsmodel »Fritz Heckert« (derzeitiger Standort das Schiffbau- & Schifffahrtsmuseum Rostock) dem Technischen Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH in Wismar zu schenken. Hierzu ist ein Schenkungsvertrag entsprechend der Anlage 2 zur Beschlussvorlage mit dem Museum zu schließen.  
– Beschluss angenommen

## Nichtöffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: OD-001/2019 Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Nachträgliche Baugenehmigung – Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OD-002/2019 Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Nachträgliche Baugenehmigung – Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OD-003/2019 Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Nachträgliche Baugenehmigung – Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OD-004/2019 Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch (BahGB) – Nachträgliche Baugenehmigung – Beschluss angenommen

## Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim gibt hiermit gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz die Durchführung einer Gewässerschau mit dem Wasser- und Bodenverband »Finowfließ« in der Gemeinde Chorin/OT Golzow am 13. März 2019 bekannt und lädt zur Teilnahme ein.

**Treffpunkt:**  
10 Uhr im Beratungsraum 1.14 im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz

**Schwerpunkte:**  
– Austausch über anstehende Probleme bei der Gewässerunterhaltung und Festlegung des Unterhaltungsumfangs für die Jahre 2019/2020  
– Schau ausgewählter Gewässer in **Golzow**

Sollten Ihrerseits Schwerpunkte in die Schau aufgenommen werden, bitte ich um eine kurze Mitteilung an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim (Telefon: 03334 214 1510, E-Mail: wasserbehoerde@kvbarnim.de), Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde.

gez. i. A. Joachim Hoffmann  
Amtsleiter Bodenschutzamt des Landkreises Barnim

## Gewässerschautermine 2019 des Wasser- und Bodenverband »Welse«

Die Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg finden in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt. Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschafter und Behörden sind herzlich eingeladen.

Termin 1: Mittwoch, den 20.03.2019\*  
Treffpunkt: 09.30 Uhr Firmensitz der M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH im Parsteiner Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01  
Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee OT Lüdersdorf

Termin 2: Dienstag, den 07.05.2019\*  
Treffpunkt: 08.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz  
Bereich: Lunow-Stolper Polder

\* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest am 15. März 2019

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung am **15.03.2019 um 18.00 Uhr** in die Serwester Dorfstraße 29 ein. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
3. Beschluss über die Entlastung der Kassenführung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

6. Haushaltsplan 2019/2020
7. Bestätigung des Haushaltsplanes 2019/2020
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags für das Jagdjahr 2018/2019
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Jagddienstvertrages für den Jagdbogen Senftenhütte
10. Sonstiges

03.01.2019

Silvio Krentz  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow am 12. April 2019

**Termin: Freitag, den 12.04.2019, um 19.00 Uhr**

**Ort: Brauerei Golzow, Alte Handelsstraße 49**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Golzow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht

5. Kassenprüfungsbericht
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters
8. Diskussion und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2018/2019
9. Diskussion und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019/2020
10. Auswertung des Jagdjahres durch die Pächter
11. Anfragen der Mitglieder und Diskussion / Sonstiges
12. Schlusswort

Jagdvorsteher  
Dietmar Wolff

## Einladung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow zur Genossenschaftsversammlung

Am Freitag, den **22. März 2019 um 19.00 Uhr** findet im Querhaus Hohenfinow, Am Anger, 16248 Hohenfinow die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow statt.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohenfinow und der Jagdausübungsberechtigte (Jagdpächter) sind herzlich eingeladen!

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2017/2018 und 2018/2019
4. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
5. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
6. Beschluss zur Höhe und Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2017/2018 und 2018/2019
7. Wahl von Rechnungsprüfern für die Jagdjahre 2008/2009 bis 2016/2017
8. Wahl von Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2017/2018
9. Pause
10. Bericht der Rechnungsprüfer
11. Beschluss – Entlastung des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2008/2009 bis 2016/2017
12. Beschluss – Entlastung des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2017/2018
13. Diskussion über den Antrag des Jagdpächters zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages nach 2020

14. Beschluss – Antrag des Jagdpächters zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages nach 2020
15. Sonstiges

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von bejagbaren Grundflächen) aktuelle Grundbuchauszüge vorzulegen.

Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Thomas Kindermann; Hauptstraße 1, 16248 Hohenfinow (Tel.: 033458-30854) nach telefonischer Absprache oder zur Genossenschaftsversammlung eingesehen werden.

Vollmachten sind in schriftlicher Form dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung einzureichen. Eigentümergeinschaften sollen einen Bevollmächtigten schriftlich benennen, erfolgt das nicht, vertritt ein Anwesender Eigentümer die Gemeinschaft.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Hohenfinow, den 13.02.2019

Thomas Kindermann  
– Jagdvorsteher –



## II. NICHTAMTLICHER TEIL

## JUNGES LEBEN

## Naturcamps der Jugendförderung 2019

» Wir leben in einer bezaubernden Landschaft voller Wälder, Seen, Hügel und Wiesen. Im Alltag geht uns der Blick dafür oft verloren. Besonders für Kinder ist der Aufenthalt in der Natur eine Kraftquelle und inspiriert sie zum kreativen Spielen, Wachsen und Sein!

Das alljährlich stattfindende Naturcamp wird dieses Jahr vom 24. bis 29. Juni, das Herbstcamp vom 07. bis 10. Oktober stattfinden. Wir vom Camp-Team freuen uns jetzt schon auf die Tage, umgeben vom Wald zwischen Oderberg und dem Parsteiner See!

Auf Abenteuer, Nachtwanderungen, Calzone auf dem Feuer, planschen im Waldsee, schnitzen, bauen und vieles mehr!

Morgens werden wir von den Vögeln geweckt und krabbeln aus dem Zelt. Wir er-



richten gemeinsam unser Camp, entdecken Wiesen, Wälder und Seen und sitzen abends am Lagerfeuer und erzählen uns die Geschichten des Tages.

Teilnehmergebühr für das Sommercamp 70–90 EUR nach Selbsteinschätzung. Teilnahmegebühr für das Herbstcamp 60 –80 EUR nach Selbsteinschätzung.

### INFO

Das Camp wird organisiert durch die Jugendarbeit der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. im Amt Britz-Chorin-Oderberg.

Anmeldeformulare und weitere Infos bekommen Sie bei Franz Grimm,

Ø 0173-6193499, per E-Mail an

franz-christian.grimm@johanniter.de oder

im Oderberger Kinder- und Jugendtreff:

Mo-Fr. 15-19 Uhr (Di. ist Ruhetag).

**HIP-HOP - Sommercamp 2019**  
**25.06. - 29.06.19**  
**Anmeldungen: 01629039485 (Andrea Teichert)**



## Ein herzliches Danke

» Ich möchte mich herzlichst bei den Mitwirkenden bedanken, die mir eine so schöne Feier anlässlich meines Renteneintritts gestaltet haben. Den Eltern, Kindern, Großeltern und dem Team der Kita Zauberlinde. Den Frauen der ehemaligen Singegruppe und der Hip-Hop Gruppe. Herzlichen Dank an die Gäste, die mich mit ihren Glückwünschen überraschten. Vielen Dank dem Amtsdirektor Jörg Matthes, dem Bürgermeister Herrn Martin Horst, dem Ortsvorsteher Herrn Thomas Polster, den ehemaligen Mitarbeitern des Amtes, der Seniorengruppe, der Frauensportgruppe, den ehemaligen Kollegen und der Max-Kienitz-Schule. Ein großes Lob an die Leiterin Frau Naß für die gelungene Organisation und Ausstattung der Feier. Diese schönen Momente werden mir lange in Erinnerung bleiben. 43 Jahre lang hat es mir viel Spaß und Freude gemacht, in dieser schönen Kita tätig zu sein. Ich verabschiede mich und wünsche allen alles Gute für die Zukunft.

*Christel Lüdtke*



## Schüler pflanzten Gefährten für die Schulzeit

» Am 12. November 2018 pflanzten die Erstklässler der Grundschule Oderberg ihren Apfelbaum zum Schuleinstieg in das Grüne Klassenzimmer. Der Baum soll sie als Gefährte durch die Schulzeit begleiten und sogar einen Wunsch erfüllen. Zum Auftakt des Tages sangen die Schüler mit den Lehrerinnen Frau Schwenn und Frau Schöne im Klassenraum das vorher eingeübte „Lied vom Apfelbaum“. Anschließend zogen sich alle warm an, um in Begleitung der Lehrerinnen den

Weg zum grünen Klassenzimmer durch die morgendliche Herbstfrische zu bestreiten.

Im ehemaligen Schulgarten angekommen, sollten sich die Kinder im Kreis aufstellen und jeder durfte sich mit einem Spatenstich an der Pflanzung beteiligen. Angeleitet wurden sie dabei von Revierförster M. Krüger, welcher die Pflanzaktionen nun schon seit vielen Jahren organisiert.

Nachdem das kleine Apfelbäumchen gepflanzt war, hingen die Schüler Wunsch-

äpfel in den Baum, welche sie zuvor gebastelt hatten. Alle schlossen die Augen und sendeten in Gedanken einen Wunsch für sich und einen Wunsch für den Baum an das frischgepflanzte Bäumchen.

So ist das grüne Klassenzimmer um einen Obstbaum reicher geworden. Jetzt gilt es nur noch zu warten, bis der Baum Früchte trägt und die Wünsche der Kinder erfüllt.

*Lukas Lemme,  
Praktikant*

ANZEIGE



### Es grünt so grün ... und bald ist Ostern!

Grüßen Sie Ihre Kunden und Partner.

Wir bieten Ihnen den passenden Rahmen!

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
und Uwe Rademacher

Tel.: (033 31) 29 71 69 • Fax: (030) 577 95 818  
Mobil: 0176 / 43 03 58 16  
E-Mail: [rademacher-uwe@t-online.de](mailto:rademacher-uwe@t-online.de)

## KULTUR

## Kino &amp; Konzert – der März im Café Hier &amp; Jetzt

► **FREITAG | 08.03. | 20 UHR****Frauentags-Kino – »Back for good«**

Am Frauentag lädt das Café Hier & Jetzt wieder zum Kino ein. Gezeigt wird die aktuelle deutsche Tragikomödie **Back for good** über eine 3-Frauen-Familie. Reality-TV-Sternchen Angie kommt frisch aus dem Drogenentzug. Eigentlich ein PR-Gag, um ins Dschungelcamp zu kommen – doch plötzlich ist der Freund und Manager weg, ihre Freunde wollen nichts von ihr wissen, und selbst das Dschungelcamp will sie nicht. So zieht sie notgedrungen erst mal wieder bei ihrer



Mutter ein, die überhaupt nicht begeistert ist von dem Lebensweg, den Angie vor den Augen der Öffentlichkeit genommen hat. Dort trifft Angie auch seit langem wieder auf ihre jüngere Schwester Kiki, die an Epilepsie leidet und deshalb von ihrer Mutter dazu verdonnert wird, einen schrecklichen Schutzhelm zu tragen. Natürlich wird sie von ihrer Klasse deshalb gemobbt. In Angie findet die schüchterne Kiki das erste Mal einen Ansprechpartner, eine resolute Frau, deren Vorbild ihr neuen Mut gibt. Doch die Mutter sieht den wachsenden Einfluss von Angie, die immer noch an ihrer Promi-Karriere bastelt, gar nicht gern ... Nachwuchs-Regisseurin Mia Spengler gelingt mit diesem Debütfilm eine beeindruckend realitätsnahe Gratwanderung zwischen Komödie und Tragödie, und auch zwischen den kollidierenden Welten der Figuren. Das Ergebnis ist erfrischend unkonventionell und ehrlich. Ein »Frauenfilm«, zu dem natürlich auch die Herren der Schöpfung wärmstens eingeladen sind!

Der Eintritt kostet 4 Euro pro Person.

Vor dem Film gibt es um **18:30 Uhr** ein leckeres **Abendessen** mit Burgern und mehr.

► **SAMSTAG | 23.03. | 20 UHR****Konzert – Tempeljazz**

Das Café Hier & Jetzt lädt zu einem Konzert mit dem Trio Tempeljazz ein.



Tempeljazz sind Manfred Sperling – Hang, »Papasax« Ur-Li Hegelson – Saxophon und Klarinette, sowie Nicolas Fahy – Cello. Als erfahrene Musiker aus Berlin, dem Schwabenland und Frankreich haben sie sich 2013 zusammengefunden und mit ihrem Trio auch ein neues musikalisches Genre begründet: mit dem Klang des Hang öffnen sich Räume der Meditation, öffnet sich der »Tempel«. Durch die begleitende Improvisation auf Cello, Klarinette und Saxophon entstehen gleichzeitig Jazz-Elemente. So erwartet die Zuhörer an diesem Abend ein ungewöhnliches und sphärisch-bezauberndes Klangerlebnis zum Eintauchen und Mitschwingen.

Der Eintritt ist frei, es wird um Spenden für die Musiker gebeten.

Vor dem Konzert gibt es um **18:30 Uhr** ein leichtes deutsch-französisches **Abendessen** mit Salat, Quiche und mehr.

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL  
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

Herausgeber, Druck und Verlag:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 28 09 94 06,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt:  
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 28 09 94 06

Anzeigenannahme:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **29. März 2019**.  
Anzeigenschluss ist am **15. März 2019**.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

|                                              |                  |
|----------------------------------------------|------------------|
| • Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt      | 7.800 Exemplare  |
| • Amtsblatt Biesenthal-Barnim                | 6.100 Exemplare  |
| • Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt | 2.800 Exemplare  |
| • Amtsblatt Oder-Welse                       | 2.800 Exemplare  |
| • Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt       | 18.500 Exemplare |

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**

**Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?**
**HYPNOSE COACHING THERAPIE**


Marion Scharfenberg  
Heilpraktikerin für Psychotherapie  
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.  
Telefon: 03332 / 83 91 92  
www.hypnose-coaching-therapie.com

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.



**Fenstertechnik  
Vandamme**

**Fenster | Türen | Wintergärten  
Kunststoff und Aluminium**

Triftstraße 7 • 16247 Joachimsthal • Tel./Fax: 033 361 / 98 26

## Binnenschiffahrts-Museum in Oderberg informiert

# Ab September freier Platz im FSJ Kultur!

» Kulturarbeit kennenlernen und selbst gestalten. Im Team arbeiten. Ein eigenes Projekt durchführen. Ideen finden und umsetzen. Spannenden Menschen begegnen... das alles bietet das FSJ Kultur der LKJ Berlin e. V. in Berlin und Brandenburg. Für junge Menschen zwischen 16 und 24 Jahren ist das Jahr in der Kultur eine willkommene Gelegenheit, sich zu Methoden der Kulturarbeit und persönlichen Kompetenzen weiterzubilden, sich beruf-

lich zu orientieren und zu erproben. Die Freiwilligen erhalten monatlich 320 € Taschengeld und sind sozialversichert.

Im Binnenschiffahrts-Museum Oderberg kann ein freier Platz vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 besetzt werden.

Das 1954 gegründete Museum ist eines der ältesten Technikmuseen Brandenburgs mit Themenkreisen der Regional- und Schiffahrtsgeschichte im Oderaum. Sein 1897 erbauter Seitenraddampfer „RIESA“ ist Wahrzeichen des Museums, der Stadt und der deutsch-europäischen Passagierschiffahrt. Ein Förderverein betreibt den täglich geöffneten Museumskomplex inklusive Tourist-Information und führt dazu regelmäßig Kulturveranstaltungen durch.

Die Aufgaben für Freiwillige sind:

- Unterstützung bei den laufenden Projekten und Erarbeitung neuer Projektideen im Bereich Museum und Tourist-Information
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung der Anbieter in der Region
- Mitwirkung bei der Vor- und Nachbearbeitung sowie der Durchführung von kulturellen Aktivitäten, touristischen Projekten und musealen Ausstellungen

- marketingbezogene Aktivitäten für Einzelevents und zur permanenten Besuchergewinnung
- Erforschen geschichtlicher Hintergründe einzelner Ausstellungsstücke bzw. einzelner Themen der Stadtgeschichte
- Mitarbeit am Kooperationsvorhaben mit der Schule Oderberg und dem Kinderhort
- Vertiefung der deutsch-polnischen Netzwerkarbeit und Umsetzung gemeinsam geplanter Projekte z. B. das jüdische Leben in unserer Region/ beidseits der Oder und eventuell kleines Klezmer Festival

Kommunikationsvermögen, Kontaktfreude und Lernbereitschaft stehen im Vordergrund; hinzu kommen Koordinationsfähigkeit, Zuverlässigkeit und zeitliche Flexibilität. Weiterhin sind EDV- und Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert, aber nicht Bedingung.

### INFO

Weitere Informationen zur Einsatzstelle: <http://www.bs-museum-oderberg.de/> Interessent\*innen melden sich bitte per E-Mail bei der LKJ, malte.beisenherz@lkj-berlin.de

### Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Berlin e. V. (LKJ)

ist Trägerin des FSJ Kultur in Berlin und Brandenburg. Seit 2003 bietet sie in Brandenburg Plätze im FSJ Kultur an.

Davon profitieren die Jugendlichen ebenso wie die Brandenburger Theater, Jugendkulturzentren, Kunstschulen, Museen und Vereine, die durch die Freiwilligen neue Impulse und frischen Wind erfahren. Die LKJ begleitet die Jugendlichen und die Kultureinrichtungen durch das Freiwilligenjahr.

Sie organisiert und realisiert die gesetzlich vorgegebenen Bildungsseminare und sorgt für Qualität, Austausch und Netzwerk.

## Veranstaltungen 2019

► SA | 09.03. | 19:00 Uhr  
„Von Kopf bis Fuß auf Liebe  
eingestellt“ ein Hommage an Friedrich  
Hollaender mit Jana Karin Adam

► SA | 27.04. | 19:00 Uhr  
Marika Born – die Kleene aus Berlin  
präsentiert „Jetzt kommt die Süße...“  
– Musikalische Erinnerung  
an Helga Hahnmann

► SO | 26.05. | 11:00–14:00 Uhr  
Jazz-Frühshoppen  
mit Sonny and Friends

► SO | 16.06. | 11:00–14:00 Uhr  
Jazz-Frühshoppen  
mit Jazzotic Five

### INFO

Kontakt: Binnenschiffahrts-Museum  
Oderberg/Tourist-Info, Hermann-Seidel-  
Straße 44, 16248 Oderberg  
☎ (03 33 69) 53 93 21  
Fax: (03 33 69) 4 70  
E-Mail: [museum.oderberg@freenet.de](mailto:museum.oderberg@freenet.de)  
[www.bs-museum-oderberg.de](http://www.bs-museum-oderberg.de)

### ANZEIGEN

[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)



Heimatblatt  
**BRANDENBURG**  
Verlag

Rund  
um die Uhr  
in den  
Ortszeitungen  
Ihre eigene  
Anzeige  
schalten.

## Jugendbegegnungen & Workcamps 2019

Termine und Anmeldung  
jetzt online!

[www.volksbund.de/workcamps](http://www.volksbund.de/workcamps)

**VOLKS**  
BUND



**Am 09.03.2019 um 19 Uhr im Bug-Salon des Seitenraddampfer RIESA**

(Museumspark Oderberg - Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg)

## „Von Kopf bis Fuß auf Liebe eingestellt“

eine Hommage an Friedrich Hollaender mit **Jana Karin Adam**



Friedrich Hollaenders UFA-Schlager für Marlene Dietrich, Lilian Harvey und Willy Fritsch begeisterten ein Millionenpublikum. In dem Programm „Von Kopf bis Fuß auf Liebe eingestellt“ zeichnet die Potsdamer Mezzosopranistin Jana Karin Adam zusammen mit ihrem Pianisten Franns von Promnitz ein umfassendes musikalisches Portrait des Chanson- und Filmmusikkomponisten Friedrich Hollaender. Der Komponist des bekannten UFA-Schlagers schuf unzählige Kabarettchansons und feierte in Hollywood als Filmkomponist große Erfolge. Neben bekannten und unbekannten Chansons sowie berühmten Filmschlagern der UFA-Zeit, stehen auch einige der in Deutschland nahezu unbeachteten Filmsongs seiner Hollywood-Jahre auf dem Programm. Anhand seiner Lebensstationen Berlin – Hollywood – München hat die Sängerin ein einzigartiges Portrait des Multitalents Friedrich Hollaender erschaffen.

Anmeldung Empfohlen! Tel.Nr.: 033369 539321

**Eintritt: 10,00 €**

**Am 27.04.2019 um 19 Uhr im Bug-Salon des Seitenraddampfer RIESA**

(Museumspark Oderberg - Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg)

**Marika Born- die Kleene aus Berlin präsentiert „Jetzt kommt die Süße...“- Musikalische Erinnerung an Helga Hahnemann**



MARIKA BORN – "Die Kleene aus Berlin" präsentiert "JETZT KOMMT DIE SÜSSE"

Musikalische Erinnerungen an Helga Hahnemann

In ihrem Programm "JETZT KOMMT DIE SÜSSE" greift MARIKA BORN den unvergessenen Humor von Helga Hahnemann auf, um dem Ausspruch von Helga Hahnemann: "Marika, aus dir wird mal wat, du hast jenauso'n energischet Kinn wie ick!", gerecht zu werden. In Verehrung an Helga Hahnemann, die auch ihr großes Vorbild ist, singt MARIKA BORN deren schönste Lieder. Es sind Lieder mit frechen, aber auch mit leisen Tönen; ihre größten Stimmungs-Hits und wundervolle, nachdenkliche Titel, die eine ganz andere Seite von Helga Hahnemann zeigen.

Anmeldung Empfohlen! Tel.Nr.: 033369 539321

**Eintritt: 10,00 €**



LOKALES

# Seniorenarbeit in Golzow

» Zum Jahresbeginn wollen wir Rückschau halten auf unsere Aktivitäten des Jahres 2018 und einen Überblick auf unsere Vorhaben für 2019 geben. Nach der Feier zum 20-jährigen Bestehen der Seniorengruppe am 9. April 2018, wir berichteten darüber im Anzeiger Ausgabe 4/2018 ausführlich, haben wir unsere 14-tägigen Zusammenkünfte fortgesetzt. Einmal monatlich trafen wir uns im Sportlerheim zum gemütlichen Kaffeetrinken mit anschließendem Spielenachmittag. Wir, das sind 20 Seniorinnen und Senioren. Die zweite Zusammenkunft im Monat hatte meist ein Ziel außerhalb von Golzow. Wir waren unter anderem zum Bowling im Fit und Fun in Eberswalde, machten eine Dampferfahrt mit Schleusung durch das Schiffshebewerk Niederfinow, erlebten Berlin vom Wasser aus bei einer Brückenfahrt, besuchten das NABU-Zentrum Blumberger Mühle und ermittelten unsere besten Golfspieler beim Minigolf in Joachimsthal. Auch die Geburtstagsfeier unserer Mitglieder für den Zeitraum März bis August auf dem Mehrgenerationenhof der Familie Huwe mit Programm unserer Kita und musikalischen Einlagen von Günter Krüger mit seinem Akkordeon war ein nachhaltiges Erlebnis. Ab Herbst blieben wir in Golzow und luden unseren Bürgermeister Martin Horst und Ortsvorsteher Thomas Polster zu einer Informations- und Diskussionsrunde ein. Es wurden rege Gespräche geführt und auch unsere Politiker nahmen so manchen Hinweis für ihre Arbeit mit. Im November berichtete uns Frau Dr. Franziska Siedler viel Wissenswertes über das Kloster Chorin. Ein Höhepunkt 2018 war die Ausrichtung der Tombola anlässlich der 760-Jahr-Feier unseres Ortes am 30. Juni.



Wochen vorher wurde alles vorbereitet: Gewinne gesammelt, verpackt, ausgezeichnet und Lose gebastelt. Die meisten Preise haben wir selbst gestellt. Als weitere Sponsoren konnten wir die Sparkasse Barnim und die Landmetzgerei Lisson gewinnen. Mit einem Teil des Erlöses trugen wir zur Finanzierung des Festes bei. Ein weiterer Höhepunkt war die Seniorenweihnachtsfeier am 8. Dezember im Ort. 65 Seniorinnen und Senioren des Ortes, der Amtsdirektor Jörg Matthes, der Bürgermeister Martin Horst und der Ortsvorsteher Thomas Polster folgten unserer Einladung. Die Organisation und Durchführung der Weihnachtsfeier lag wieder in den Händen unserer Seniorenbeiratsmitglieder Monika Huwe und Hannelore Seefeldt. Dabei können wir auf die jahrelange Zusammenarbeit mit unseren Partnern zurückgreifen, denen an dieser Stelle für ihre Unterstützung nochmals gedankt wird. Und nicht zu vergessen: was wäre eine Weihnachtsfeier

ohne Weihnachtsbaum? Ein Prachtexemplar wurde von Siegfried Hilliges und Werner Küter im Wald geschlagen, im Saal aufgestellt und geschmückt und nach der Feier in die Kirche umgesetzt. Für die ausgezeichnete Bewirtung sorgte der Landgasthof Britz, die musikalische Umrahmung übernahm die Himmlische Tanzdiscothek Ronny Ollmann und für ein unterhaltsames Programm sorgten die Kinder unserer Kita „Zauberlinde“, das Akkordeon-Orchester Ebony & Ivory der Musikschule Fröhlich und die Frauensportgruppe des FSV Golzow. Als überraschende musikalische Einlage forderte der DJ mich auf, mit einigen Gästen das Weihnachtslied „Süßer die Glocken nie klingen“ mit Orchestermusik vom Band vorzutragen. Nach kurzem Überlegen habe ich fünf Mitstreiterinnen der ehemaligen Singgruppe Golzow, die in den 80er Jahren im Kreis Eberswalde recht erfolgreich war, und den Bürgermeister aus dem Publikum zur Unterstützung ge-





wonnen. So ganz spontan und ohne Probe, aber mit viel Freude haben wir uns wacker geschlagen und wurden mit Applaus belohnt. Bis um 22 Uhr wurde noch fleißig getanzt, geschunkelt und gesungen. Mit einem Dank für die schöne gelungene Feier verabschiedeten sich die Teilnehmer und versprachen, im nächsten Jahr wieder dabei zu sein.

Zum Jahresabschluss traf sich die Seniorengruppe noch einmal im Sportlerheim zu einem weihnachtlichen Nachmittag mit einem kleinen Weihnachtsbaum, Musik von CD, Kaffee, Kuchen, Stollen, Sekt, Likör und Würstchen mit Kartoffelsalat. Wir werteten die Weihnachtsfeier und die anderen Veranstaltungen aus dem Jahr 2018 aus und diskutierten den Plan für unsere Zusammenkünfte im 1. Halbjahr 2019 und weitere Angebote vom Seniorenbeirat des Amtes und dem Soziokulturellen Zentrum Buckow.

Die Treffen wollen wir 2019 so beibehalten. Als Jahresauftakt besuchen wir gemeinsam das Strauss-Konzert am 15. Januar in Buckow, dann folgt ein DIA-Vortrag über die Mecklenburger Seenplatte, die Frauentagsfeier in der Gaststätte „Zum Kaiserbahnhof“, eine Busfahrt zum Ostermarkt in Rövershagen, eine Informationsveranstaltung über Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw. und ein Ausflug mit der Fahrgastschiffahrt Oderberg. Den Höhepunkt bildet zum Abschluss des Halbjahres das Sommerfest der Senioren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in Lüdersdorf. Liebe Seniorinnen und Senioren aus Golzow, haben wir euer Interesse geweckt? Nähere Informationen über die Seniorenarbeit in Golzow erhalten Sie von mir z. B. telefonisch unter 03334/42 02 39 oder schauen Sie einfach mal vorbei. Ich würde mich freuen.

Monika Huwe



## Lunower Weihnachtsfeier



» Am 21. Dezember 2018 fand in der Lunower Sporthalle ein Weihnachtsfest für Groß und Klein statt. Der Sportverein und das Begegnungszentrum des Ortes organisierten das traditionelle Fest. Fleißige Kuchenverkäufer hatten im Sommer auf der 750-Jahrfeier der Gemeinde bereits an den Weihnachtsspaß gedacht und einen Kuchenbasar für die Finanzierung des Weihnachtsfestes durchgeführt. Außerdem sponsorte die Lunower Kaufhalle „Nah und gut“ der Familie Förster alle Geschenke, die die Weihnachtsfrauen verteilten. Weitere Sponsoren des Festes waren die Familien Gernot Goldbeck und Walter Hagendorf. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer. Ein besonderer Höhepunkt war das Märchen der Großen für die Kleinen: „Frau Holle“.

Nach wochenlanger Vorbereitung waren alle Requisiten gebastelt, waren alle Texte und Lieder zusammengestellt, konnten alle Schauspieler ihre Texte. Die Generalprobe eine Woche vor dem Fest brachte nun aber Schreckliches ans Licht:

Alle Akteure des Märchens waren in der großen Sporthalle nicht zu hören. Der Hahn konnte noch so brüllen, dass die Pechmarie wieder da war, es war kaum wahrzunehmen. Was nun?

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen konnte helfen. Aus einem Fond für kulturelle Höhepunkte wurden Headsets finanziert, die das Gesagte ohne Rauschen hörbar machten. Die Leiterin der Laienspielgruppe Anke Obst atmete auf. Der Auftritt bekam viel Beifall.

Nach dem Basteln, dem Weihnachtsbaumschmücken, dem gemeinsamen Singen, dem Plätzchenbacken, hatte der Clown Nanü ein tolles Winterprogramm zum Mitsingen und Mittoben dabei. Die Riesenrutsche und die Hüpfburg sowie das Hockey-Spiel konnten zum Ende des vorweihnachtlichen Events genutzt werden.

Alle freuen sich auf das nächste gemeinsame Feiern in der Sporthalle.

Andrea Teichert  
Ortsvorsteherin Lunow

## Landschaftstag Oderbruch am 2. März

» Die kommunale Arbeitsgruppe Kulturerbe Oderbruch lädt zum fünften Landschaftstag Oderbruch ein. Er findet statt am 2. März von 9:30 bis 12 Uhr in Kienitz im Gasthof „Zum Hafen“ (Deichweg 20, 15324 Letschin).

Neben allen Städten und Gemeinden des Oderbruchs sind Privatpersonen und Unternehmen eingeladen, die gemeinsam die Bewerbung auf das Europäische Kulturerbe-Siegel finanziell unterstützen. Außerdem freuen wir uns, auch in die-

sem Jahr zahlreiche Vertreter einzelner Kulturerbe-Orte begrüßen zu können. Jeder Ort steht für das kulturelle Erbe des Oderbruchs. Gemeinsam mit dem Oderbruch Museum Altranft werden wir uns gemeinsam auf das Europäische Kulturerbe-Siegel bewerben. Im Herbst 2019 wird die Bewerbung dem Land Brandenburg übergeben.

Besonders freuen wir uns, Frau Ministerin Dr. Martina Münch an diesem Tag begrüßen zu dürfen. Als Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg ist sie unter anderem Mitglied der Kultusministerkonferenz, die im Bewerbungsverfahren eine Schlüsselrolle spielt. Ihr Ministerium hat außerdem eine Steuerungsgruppe für die Bewerbung eingerichtet, die uns fachlich unterstützt.

Wenn Sie Fragen haben, ist Tobias Hartmann vom Programmbüro des Oderbruch Museums Altranft Ihr Ansprechpartner. Er ist per Telefon unter 03344 1553901 oder per Mail über [t.hartmann@museum-altranft.de](mailto:t.hartmann@museum-altranft.de) erreichbar. Kommen Sie zahlreich! Wir möchten zeigen, dass das Oderbruch nicht nur eine lebendige Geschichte hat. Wir heute hier lebenden Menschen sind es, die ihren Siedlungsraum bewahren und die Zukunft dieser besonderen Landschaft aktiv mitgestalten.

### Die kommunale Arbeitsgruppe Kulturerbe Oderbruch

Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Quartal und ist durch folgende Mitglieder besetzt:

- Norbert Kaul, Vorsitzender der Gemeindevertretung in der Gemeinde Letschin, Sprecher der AG
- Horst Wilke, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Sprecher der AG
- Gudrun Wendt, Stiftungsrätin der Stiftung Oderbruch
- Michael Böttcher, Bürgermeister der Gemeinde Letschin
- Karsten Birkholz, Amtdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch
- Frank Schütz, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Golzow
- Tobias Seyfarth, Amtsleiter Landkreis Märkisch Oderland für Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt
- Dr. Kenneth Anders, Programmleitung des Oderbruch Museums Altranft

- Tobias Hartmann, Netzwerk Kulturerbe Oderbruch des Oderbruch Museums Altranft
- Heike Schönherr, Netzwerk Kulturerbe Oderbruch des Oderbruch Museums Altranft

Hauptaufgabe der Arbeitsgruppe liegt im Einwerben und Verwalten von Spenden, die für eine Finanzierung des Bewerbungsverfahrens und die spätere Verwaltung der Stätten dienen. Spenden können an das angegebene Konto verrichtet werden:

### Spenden: Stiftung Oderbruch, Landschaftsfonds – Kulturerbe

- ▶ Sparkasse MOL  
IBAN: DE97 1705 4040 3000 6499 20  
BIC: WELADED1MOL
- ▶ Raiffeisenbank Fürstenwalde  
IBAN: DE62 1709 2404 0004 3082 55  
BIC: GENODEF1FW1

## Schulungen für Waldbesitzer und forstwirtschaftlich Interessierte

» In wenigen Wochen starten wieder die zweitägigen Frühjahrsschulungen der Waldbauernschule Brandenburg. 2019 werden sie sich unter anderem mit Themen wie der Wiederaufforstung in geschädigten Beständen und den Ergebnissen des eigentumsübergreifenden Wildverbissmonitorings, sowie mit den Schadensereignissen und Kalamitäten in Brandenburg 2018/2019 befassen. Wie immer ist eine Exkursion in ein nahes Forstrevier geplant.



### Schulungen Region Nordost

- ▶ **01./02.03. | Müllrose**  
Gut Zeisigberg (Entwicklungsgesellschaft für Gesundheit/Soziales)
- ▶ **08./09.03. | Eberswalde**  
Waldsolarheim Eberswalde (FWE)
- ▶ **08./09.03. | Buckow**  
Gastgeberei Bellevue
- ▶ **15./16.03. | Zehdenick**  
Elisabethmühle (Stadtwerke Zehdenick)
- ▶ **29./30.03. | Gerswalde**  
Gasthaus Zum Schwarzen Adler
- ▶ **29./30.03. | Lieberose/Mochow**  
Gasthof Graßmel

### INFO

Anmeldung und Kontakt:  
Waldbauernschule Brandenburg  
Projekträger: Waldbauernverband Brandenburg e. V.  
Am Heideberg 1, 16818 Walsleben  
Telefon: 033920/50610  
Fax: 033920/50609  
E-Mail: [waldbauern@t-online.de](mailto:waldbauern@t-online.de)  
Web: [www.waldbauernschule-brandenburg.de](http://www.waldbauernschule-brandenburg.de)  
Teilnahmebeitrag: 35 € pro Person  
Um vorherige Anmeldung wird gebeten.  
Alle aktuellen Termine im ganzen Land Brandenburg sind außerdem auch auf Facebook unter: <https://www.facebook.com/waldbauernschule>

Die Seminare der Waldbauernschule Brandenburg werden gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und durch das Land Brandenburg.



# Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Seniorenclub Britz lud zu diesem Thema ein

» Jedem Menschen kann es passieren, dass er einmal **wichtige Entscheidungen in seinem Leben nicht mehr selbst treffen** kann.

Zum Beispiel:

- wegen eines Unfalls,
- wegen einer Krankheit
- oder wenn jemand im Alter so verwirrt ist, dass er oder sie nicht mehr allein für sich sorgen kann.

Mit diesem wichtigen Thema haben sich 34 Seniorinnen und Senioren des Britzer Seniorenclubs e. V. am 4. Februar im Landgasthof Britz befasst und gespannt den Ausführungen von Frau Kalisch von der Betreuungsbehörde Eberswalde gelauscht.

Im Betreuungsrecht ist geregelt, wer dann Entscheidungen treffen darf. Diese Personen sind entweder der Betreuer oder der Bevollmächtigte.

## Wichtig ist:

Das **Selbstbestimmungsrecht** der betroffenen Person soll so gut wie möglich erhalten bleiben. Der Betreuer oder der Bevollmächtigte muss die **Wünsche** der betroffenen Person beachten. Der Betreuer oder der Bevollmächtigte darf nur in den Bereichen entscheiden, für die sie oder er einen Auftrag hat.

## Sorgen Sie rechtzeitig vor.

Mit einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht können Sie **selbst bestimmen**, welche Person Sie später einmal vertreten soll. Das heißt, diese Person kann später wichtige Entscheidungen für Sie treffen.

## Unser Rat:

Überlegen Sie, welcher Person Sie unbedingt vertrauen können. Diese Person trifft später einmal wichtige Entscheidungen in Ihrem Leben.

Wenn Sie keiner Person so vertrauen können, wird das Gericht eine Person bestimmen. Das macht das Gericht aber nur, wenn dies einmal nötig ist.

**Überlegen Sie sich diese Entscheidungen genau.** Sprechen Sie mit Personen darüber, denen Sie vertrauen.

## Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen:

- Wen das Gericht als Ihren rechtlichen Betreuer bestimmen soll. Welche Person Sie **auf keinen Fall** als rechtlichen Betreuer haben wollen. Diese Betreuungsverfügung gilt dann, wenn das Gericht über eine **rechtliche Betreuung** entscheiden muss. Der Betreuer wird dann vom Gericht kontrolliert.

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie auch andere wichtige Dinge bestimmen. Zum Beispiel:

- Ob Sie zu Hause oder im Pflegeheim betreut werden möchten.
- Welche Wünsche und Gewohnheiten Ihnen bei der Betreuung wichtig sind.

## Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht bedeutet: Sie geben einer anderen Person die Erlaubnis, für Sie zu handeln. Sie geben ihr auch die Erlaubnis, Entscheidungen für Sie zu treffen. Es ist ganz wichtig, dass Sie dieser Person vertrauen können.

Diese Person nennt man: Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte.

**Unser Rat:** Vereinbaren Sie mit dieser Person, ab wann die Vorsorgevollmacht benutzt werden darf.

Zum Beispiel:

Erst dann, wenn **Sie wichtige Entscheidungen in Ihrem Leben nicht mehr selbst treffen können**. Ab diesem Zeitpunkt kann diese Person die Vorsorgevollmacht einsetzen.

Die bevollmächtigte Person **wird nicht vom Gericht kontrolliert**. Ist es Ihnen wichtig, dass ein Gericht die Entscheidungen von dieser Person kontrolliert? Dann wählen Sie lieber die **Betreuungsverfügung**.

## Patientenverfügung

In der Patientenverfügung können Sie selbst bestimmen, **ob** und **wie** Sie medizinisch behandelt werden möchten. Sie gilt für den Fall, wenn Sie selbst **keine** Entscheidungen mehr treffen können. Zum Beispiel wenn Sie bewusstlos sind.

**Unser Rat:** Lassen Sie sich von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt beraten.

Nehmen Sie zu dem Gespräch eine Person mit, der Sie vertrauen.

**Wer sich zu diesem Thema unsicher ist, kann jederzeit einen Termin vereinbaren. (Telefon 03334-2141325)**

## Leistungsangebote der Betreuungsbehörde in Eberswalde

- Beratungstätigkeit für Betroffene, Angehörige, Institutionen und Behörden
- Beratung zur Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung
- Beratung zur Vorsorgevollmacht
- Unterstützung gerichtlich bestellter Betreuer und Vorsorgebevollmächtigter
- Beratung innerhalb und außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache: Hausbesuche möglich

Der zeitliche Rahmen reichte bei weitem nicht aus, dieses Thema auch für jeden einzelnen, auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnitten, einzugehen. Frau Conradi dankte Frau Kalisch, dass Sie sich die Zeit genommen hat, um uns für diese Themen zu sensibilisieren. Sie verteilte entsprechende Broschüren und Vordrucke.

Bitte treffen Sie für sich die beste Vorsorge.

Marion Conradi  
Seniorenclub Britz e. V.

## Termine – Lunower Seniorentreff im Begegnungszentrum

► 4. April | ab 10:00 Uhr

► 2. Mai | ab 10:00 Uhr

► 6. Juni | ab 10:00 Uhr  
**Gemeinsames Frühstück**

jeweils am Donnerstag:

► Sonntag | 24. Februar

**Unterhaltsamer Nachmittag mit Kaffee und Kuchen und Programm der Oderberger Findlinge:**

Organisation: Frau A. Albrecht,  
Frau S. Vierke



**RATHAUS**

## Sitzungstermine im März

► **04.03. | 18.00 Uhr**

Finanzausschuss Britz  
Britz, Rathaus,  
Eisenwerkstr. 11 (Raum 1.14)

► **05.03. | 19.00 Uhr**

Gemeindevertretung Liepe  
Liepe, Gaststätte »Zur Guten Hoffnung«,  
Waldstr. 2

► **07.03. | 19.00 Uhr**

Amtsausschuss  
Britz, Rathaus,  
Eisenwerkstr. 11 (Raum 1.14)

► **11.03. | 19.00 Uhr**

Gemeindevertretung Parsteinsee  
Parstein, Gemeindezentrum,  
Angermünder Str. 5

► **12.03. | 19.00 Uhr**

Haupt- und Finanzausschuss Chorin  
Sandkrug, Gemeindehaus,  
Angermünder Str. 36

► **13.03. | 17.30 Uhr**

Sozialausschuss (AA)  
Britz, Rathaus,  
Eisenwerkstr. 11 (Raum 1.14)

► **13.03. | 19.00 Uhr**

Stadtverordnetenversammlung Oderberg,  
Oderberg, Sporthalle Vereinhaus,  
Am Friedenshain 19

► **14.03. | 19.00 Uhr**

Gemeindevertretung Niederfinow  
Niederfinow, Gemeinderaum,  
Choriner Str. 1

► **18.03. | 19.00 Uhr**

Sozialausschuss Britz  
Britz, Rathaus,  
Eisenwerkstr. 11 (Raum 1.14)

► **21.03. | 19.30 Uhr**

Gemeindevertretung  
Lunow-Stolzenhagen  
Feuerwehr Stolzenhagen,  
E.-Thälmann-Str. 19

► **21.03. | 19.00 Uhr**

Gemeindevertretung Hohenfinow  
Hohenfinow, Querhaus,  
Am Anger 33

► **25.03. | 18.00 Uhr**

Gemeindevertretung Britz  
Britz, Rathaus,  
Eisenwerkstr. 11 (Raum 1.14)

► **28.03. | 19.00 Uhr**

Gemeindevertretung Chorin  
Sandkrug, Gemeindehaus,  
Angermünder Str. 36

*Änderungen und  
Ergänzungen vorbehalten!*

## Warnung vor E-Mails mit Zahlungsaufforderungen

» Durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg und seine Beschäftigten werden grundsätzlich keine Abgabenbescheide, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen oder Mahnungen auf elektronischem Wege per E-Mail versendet. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg versendet Zahlungsaufforderungen ausschließlich auf herkömmlichem Wege über die Deutsche Post und den City-Briefboten.

Bitte beachten Sie, dass derartige E-Mails von Absendern mit kriminellen Absichten stammen. Deren Ziel ist es, meist durch angehängte Word-Dokumente, den Trojaner »Emotet« in Betriebssysteme zu schleusen und dadurch sensible Daten zur missbräuchlichen Nutzung zu sammeln.

Bitte prüfen Sie solche E-Mails sehr genau auf Unstimmigkeiten (unbekannte Mail-Adresse, falsche Telefonnummern usw.) bevor Sie einen Anhang öffnen.

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### INFO

Ausführliche Informationen hierzu stellt auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Verfügung:  
<https://www.bsi.bund.de/BSIFB/emotet.html>

**Wenn Sie den richtigen  
Weg suchen, Ihre  
Produkte und Leistungen  
zu präsentieren ...**

**... wir sind für Sie da:**

**Heimatblatt Brandenburg  
Verlag GmbH  
und Ihr Anzeigenberater  
Uwe Rademacher**

**Tel.: (0 33 31) 29 71 69 • Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: Rademacher-Uwe@t-online.de**

## VEREINE

## Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V. fördert deutsch-polnische Begegnungsprojekte

Machen Sie mit!

» Die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V. hat sich zum Ziel gesetzt die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu unserem Nachbarland Polen zu vertiefen. Der Fonds für kleine Projekte (FKP) unterstützt dabei maßgeblich dieses Anliegen.

Die im Rahmen des FKP durchgeführten Aktivitäten zielen darauf ab, das gegenseitige Verständnis der im Grenzgebiet lebenden Bevölkerung zu verbessern. Ziel des Fonds ist die Stärkung der regionalen Identität und des besseren gegenseitigen Kennenlernens der Einwohner des Grenzgebietes durch die Förderung eines umfangreichen Programms aus kleineren Kultur-, Sport-, Bildungs- und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die in ihrer Gesamtheit die strukturelle Entwick-

lung der Grenzregion nachhaltig beeinflussen.

Im letzten Jahr konnten im Rahmen des Fonds für kleine Projekte 51 Projekte befürwortet werden. Die bewilligten förderfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt 505.000 EUR.

Antragsberechtigte sind neben Ämtern und Gemeinden auch gemeinnützige juristische Personen – wie z. B. Vereine oder Verbände. Gerade in der Vereinsarbeit sind grenzüberschreitende Sportveranstaltungen verbunden mit dem gegenseitigen Kennenlernen denkbare Aktivitäten.

Die dabei entstandenen Kosten für Transport, Dolmetscher, Übernachtung, Beköstigung u. v. m. können zu einem erheblichen Teil über die EU speziell über

das Kooperationsprogramm Interreg VA gefördert werden.

Projektanträge werden laufend angenommen. Der maximale Zuschuss beträgt 85 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Diese können bis zu 30.000 EUR pro Projekt betragen. Die Projektausgaben sind durch den Antragsteller vollständig vorzufinanzieren.

### INFO

Besuchen Sie unsere Internetseite [www.pomerania.net](http://www.pomerania.net). Dort erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten, Ihr eigenes deutsch-polnisches Projekt zu gestalten. Sie können uns auch gern anrufen, wir sind für Sie telefonisch unter ☎ 039754-5290 erreichbar.

## EINLADUNGS- und DANKSAGUNGSKARTEN

Gestalten Sie Ihre persönlichen & individuellen KARTEN



Besuchen Sie unseren Online-Druckshop:  
[www.shop.rautenberg.media](http://www.shop.rautenberg.media) >>>>>>

## DRUCKSHOP

Das machen wir gerne für Sie:

- Abzeitleitungen
- Blöcke
- Briefbogen
- Broschüren
- Bücher
- Festschriften
- Imapemappen
- Kalender
- Kataloge
- Postkarten
- Prospekte
- Tischkalender
- Flyer
- Plakate
- Visitenkarten
- Zeitungen

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | [www.punkt3.de](http://www.punkt3.de)



Foto: POT

# Entdecker und Genießer nutzen die Winterzeit für Stadtreisen

MIT DEM KULTURZUG SIND 2019 NUN AUCH LANGE WOCHENENDEN IN BRESLAU MÖGLICH

» Keine andere Jahreszeit bietet dem Kulturtouristen mehr Vorteile als die Wintersaison. Das gilt umso mehr für den Kulturzug in die niederschlesische Metropole Breslau, der seit dem letzten Fahrplanwechsel eine neue Abfahrt am frühen Freitagnachmittag bekommen hat.

Auch die Hotels und Restaurants in der Oderstadt offerieren mehr Platz und überbieten sich als Gastgeber mit Aktionen und Sonderpreisen. Der Kulturkalender der Stadt zeichnet sich in der Winterzeit durch ein besonders reiches

Programm mit neuen Aufführungen, Konzerten, Ausstellungen und Festivals aus. Highlights sind sicher die Neuinszenierung von Mozarts Oper „Don Giovanni“ am 9. Februar, ein Besuch im neugebauten Nationalen Musik Forum (Eintrittspreise ab 40 PLN/circa 10 Euro) oder das Shanty-Festival am ersten Februar-Wochenende. Auch Shopping-Freunde kommen in der „Stadt der 100 Brücken“ auf ihre Kosten, beispielsweise in der unlängst eröffneten Giga-Mall „Wroclavia“, direkt hinter dem Bahnhof, in den historischen Markthal-

len in der Altstadt oder auf dem EkoBazar, der jeden Samstag von 8 bis 15 Uhr in der Brauerei in der Hubska Straße stattfindet.

Und schon auf der Fahrt können Reisende das einmalige Flair im Kulturzug genießen, dessen Programm im vergangenen Jahr den Deutschen Schienenverkehrspreis gewonnen hat. Zweisprachige Moderatoren betreuen die Fahrgäste persönlich. Zudem gibt es an Bord eine mobile Bibliothek, ein Quiz über die Stadt und die Region sowie eine Ausstellung.

## Neuer Fahrplan: Der Kulturzug verkehrt jetzt auch freitags!

Von Berlin nach Breslau geht es am Freitagmittag in circa viereinhalb Stunden.

| freitags           |    |           |
|--------------------|----|-----------|
| Berlin-Lichtenberg | ab | 12.26 Uhr |
| Berlin Ostkreuz    | ab | 12.40 Uhr |
| Cottbus            | ab | 13.49 Uhr |
| Forst              | ab | 14.05 Uhr |
| Wrocław Główny     | an | 16.47 Uhr |

Die gut nachgefragten Verbindungen am Samstagmorgen und am Sonntagabend werden nahezu unverändert fortgeführt.

Am Samstagmorgen startet der Kulturzug um 8.25 Uhr in Lichtenberg und 8.39 Uhr am Ostkreuz, mittags trifft er im Hauptbahnhof von Wrocław ein. Sonntags um 17.19 Uhr geht es zurück nach Berlin, das am späten Abend (Ankunft Berlin-Lichtenberg um 21.30 Uhr) erreicht wird.

## INFO

[www.visitwroclaw.eu/de](http://www.visitwroclaw.eu/de)

**Ticketkauf:** Eine einfache Fahrt mit dem Kulturzug kostet 19 €, Kinder zahlen die Hälfte.

Das Kulturzug-Ticket gilt im Breslauer Stadtverkehr auch als Tageskarte.

Tickets sind auf [www.dbregio-shop.de](http://www.dbregio-shop.de), an allen DB-Automaten, in DB-Reisezentren sowie im Zug selbst erhältlich. Eine Sitzplatzreservierung ist in den Reisezentren und den DB-Automaten möglich.

Weitere Informationen zu den Fahrzeiten und dem Kulturprogramm unter [www.vbb.de/kulturzug](http://www.vbb.de/kulturzug) und [www.facebook.com/vbbpolen](https://www.facebook.com/vbbpolen).



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | [www.punkt3.de](http://www.punkt3.de)

# Brandenburg für alle

BARRIEREFREI REISEN 2019

» Die siebte Auflage des jährlichen Magazins „Brandenburg für alle. Barrierefrei reisen“ ist jetzt in Kooperation zwischen dem Berliner Verlag terra press und der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH erschienen. Auf knapp 100 Seiten präsentiert die Ausgabe 2019 mehr als 70 ausgewählte Angebote für Rollstuhlnutzer, für höreingeschränkte Menschen und Besucher mit Lernschwierigkeiten. Für blinde und sehbehinderte Urlaubsgäste gibt es erstmalig einen 16-seitigen Spezialteil, der in Kürze für diese Zielgruppe auch als Hör-CD zur Verfügung steht.

Für das Special hat sich Matthias Schenk, der seit seinem ersten Lebensjahr blind ist, gemeinsam mit der Naturparkführerin Frauke Bennet auf eine Paddeltour durch den Nationalpark Unteres Odertal begeben. In seinem dreiseitigen Bericht schildert er seine sinnlichen Erlebnisse auf dem Wasser in Deutschlands einzigem Flussauen-Nationalpark. Neben dieser Reportage werden außerdem unter anderem Touren mit Schlittenhunden, Tandemfahrten durch Potsdam und das Lausitzer Seenland sowie der Besuch des Naturerlebnis- und Barfußparks in Beelitz vorgestellt. Auch zahlreiche



Angebote für Menschen im Rollstuhl sind in „Brandenburg für alle“ zu finden.

An Menschen mit Lernschwierigkeiten richten sich zum Beispiel die barrierefreien Führungen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg. Natürlich fehlt auch das große Fontane-Jubiläum im Heft nicht.

## INFO

Mehr als 800 Angebote findet man auch online im Internetportal auf [www.barrierefrei-brandenburg.de](http://www.barrierefrei-brandenburg.de). Hier kann die Broschüre auch als barrierefreies PDF-Dokument kostenlos heruntergeladen werden. Außerdem kann sie beim Informations- und Vermittlungsservice der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, ☎ 0331 2004747, kostenlos bestellt werden. Ab März ist sie auch bundesweit im Handel erhältlich.

# Monatskarte auf dem Smartphone

» Das Mobiltelefon vergessen die wenigsten zu Hause. Wäre es da nicht perfekt, wenn auch die persönliche Monatskarte auf dem Smartphone gespeichert ist? Für Fahrgäste, die eine verbundübergreifende DB Zeitkarte für Nahverkehrszüge (zum Beispiel RE, RB oder S-Bahn-Züge) nutzen, gibt es diese seit dem 1. Februar auch digital. Infrage kommen die DB Zeitkarten für Berufspendler, die beispielsweise regelmäßig von Potsdam nach Magdeburg oder von Prenzlau nach Pasewalk fahren.

Zum sofort Losfahren kann man die digitalen Wochen- und Monatskarten unter anderem auf [www.bahn.de](http://www.bahn.de) oder über die App DB Navigator buchen. Wer sich für das günstige Abonnement entscheidet und sofort losfahren möchte, schließt es wie gewohnt im DB Reisezentrum ab und erhält dort eine entsprechende Auftragsnummer, mit der sich das digitale Ticket sofort herunterladen lässt. Abonnements können auch online über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) bestellt werden. In diesem Fall ist jedoch eine Bearbeitungszeit zu beachten, die für die erforderliche Bonitätsprüfung benötigt wird.

Bequem beim digitalen Abo ist zum einen, dass jeden weiteren Monat automatisch ein weiteres Ticket auf das Smartphone geladen wird. Zum anderen ist es praktisch, dass die personalisierten Tickets im DB Verkaufssystem gespeichert sind. Sollte der Abo-Kunde also das Handy doch einmal zu Hause vergessen, kann der Zugbegleiter beziehungsweise Kundenbetreuer im Nahverkehr die persönlichen Daten wie Name und Adresse der Reisenden erfassen. So ist es möglich, automatisch zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige digitale Zeitkarte vorgelegen hat.

Übrigens: Ab April werden dann auch Vielfahrer-Angebote für Fernzüge (zum Beispiel ICE- oder IC/EC-Züge) digital verfügbar sein. Und schon lange können Fahrgäste der DB Regio Nordost alle Einzel- und Tageskarten sowie Kleingruppen-Tageskarten des Verkehrsverbundes Berlin Brandenburg über die App DB Navigator per Handy buchen. | cb

## INFO

[www.bahn.de](http://www.bahn.de)



**Barrierefrei aufs Wasser mit dem Febomobil von Kuhnle Tours – Brandenburg bietet viele barrierefreie Urlaubsideen.**

Foto: TMB-Fotoarchiv/Yorck Maecke/Kuhnle Tours GmbH



# **Frauentagsfeier**

**der Brodowiner & Serwester Frauen**

**im „Schwarzen Adler“ Brodowin**

**Samstag**

**09. März 2019**

**Ab**

**15:00 Uhr**



**Es gibt Kaffee, Kuchen, Musik & gute Unterhaltung!!!**



**Musik von DJ Knut**

**EINTRITT 5,- €**

**Ab 19:00 Uhr sind auch die Herren herzlich willkommen.**



***Serwester Landfrauenverein e. V.  
& Dorfclub Brodowin e. V.***